

Orientierungshilfe von SwissFoundations, dem Verband der Schweizer Förderstiftungen

COVID-19 Massnahmenpaket von Bund und Kantonen zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen.

Ob und wie Destinatäre von Förderstiftungen davon profitieren können.

Die Corona-Krise verschärft sich weiter und die wirtschaftlichen Folgen sind enorm. Gerade Förderstiftungen sind in diesen Tagen mehr gefordert denn je. Als wichtige Akteure in Krisenzeiten übernehmen sie Verantwortung und stehen oft vor der Frage, wie sie ihre Destinatäre in dieser Notzeit bestmöglich unterstützen und stärken können. SwissFoundations ermutigt in seinen Empfehlungen vom 30. März 2020 alle Schweizer Förderstiftungen, unbürokratisch, rasch und flexibel auf die Bedürfnisse von Destinatären zu reagieren: www.swissfoundations.ch/covid-19.

Der Bund und die Kantone haben umfangreiche Massnahmenpakete geschnürt, um die Folgen der Corona-Krise abzufedern. Es stellen sich nun folgende Fragen: Können auch Destinatäre von Förderstiftungen (in aller Regel gemeinnützige Organisationen) Unterstützungsleistungen bei Bund und Kantonen beantragen, um ihre finanziellen Engpässe abzufedern? Welche Massnahmen kommen in Betracht? Wie ist das Verhältnis zur Unterstützung durch die Förderstiftung?

Um einen Überblick zu gewinnen und Klarheit zu schaffen, hat SwissFoundations, zusammen mit Rechtsanwalt Dr. Roman Baumann, die vorhandenen und vorliegend relevanten staatlichen Unterstützungsmassnahmen zusammengestellt. Die Ausführungen sollen Förderstiftungen dazu dienen, abzuschätzen, unter welchen Voraussetzungen ihre Destinatäre staatliche Unterstützung beantragen können und wo allenfalls Versorgungslücken bestehen.

Ausgangslage

Die COVID-19-Massnahmen basieren auf Notrecht des Bundesrats. Dieses Recht ist regelmässigen Anpassungen in teilweise kurzen Intervallen ausgesetzt. Entsprechend ist jede Einschätzung eine Momentaufnahme.

Da es sich bei den Destinatären von Förderstiftungen meist um gemeinnützige Organisationen handelt, konzentrieren sich die nachfolgenden Ausführungen auf diese. Unter den Begriff der gemeinnützigen Organisation fallen ausschliesslich juristische Personen (vorwiegend Vereine und Stiftungen), die aufgrund ihrer uneigennützigen und im Allgemeininteresse liegenden Tätigkeit von den direkten Steuern befreit sind. Gemeinnützige Organisationen sind unterschiedlich finanziert: durch staatliche Leistungen (Subventionen), durch Spenden, durch Umsätze/Erträge (aus eigenen wirtschaftlichen Leistungen oder der Anlage von Vermögen) oder durch eine Kombination dieser Finanzierungsarten.

Massnahmen des Bundes

Übersicht über relevante Massnahmen

- COVID-Überbrückungskredite (= Liquiditätshilfen für Unternehmen)
- Kurzarbeitsentschädigung (= Sicherung der Löhne)
- Corona-Erwerbsersatzentschädigung (Eltern, Personen in Quarantäne, Selbstständigerwerbende)
- Kulturbereich: Soforthilfen und Ausfallentschädigungen für Kulturunternehmen und Kulturschaffende (Selbstständige), Ausfallentschädigungen für Kulturvereine im Laienbereich
- Subventionen für ehrenamtlich aufgestellte Sportorganisationen

Überbrückungskredite (= Liquiditätshilfe für Unternehmen)

Mit den COVID-Überbrückungskrediten soll vermieden werden, dass grundsätzlich solvente Unternehmen in Zahlungsschwierigkeiten gelangen. Die Kredite werden gewährt, wenn ein Unternehmen wegen einer Betriebsschliessung oder wegen Nachfrageeinbrüchen (jeweils COVID-19-bedingt) zu wenig liquide Mittel verfügt, um ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Die Kredite dienen der Sicherstellung der laufenden Liquiditätsbedürfnisse. Damit sollen letztlich Entlassungen und Konkurse vermieden werden. Anspruchsberechtigt sind gemäss dem einschlägigen Verordnungstext Einzelunternehmen, Personengesellschaften und juristische Personen.

Kredite bis CHF 0.5 Mio. werden von den Banken sofort ausbezahlt, solche über CHF 0.5 Mio. nach einer kurzen Prüfung. Die Kredithöhe beläuft sich auf 10% des Umsatzerlöses im Jahr 2019. Gesuche um Überbrückungskredite können bis 31. Juli 2020 eingereicht werden. Die Kredite werden für eine Laufzeit von fünf bzw. in Härtefällen von sieben Jahre vergeben. Sie müssen zurückbezahlt werden.

Gemeinnützige Organisationen sind juristische Personen (i.d.R. Vereine und Stiftungen) und kommen nach unserem Dafürhalten als Anspruchsberechtigte vom Grundsatz her in Frage, soweit die vorstehend erwähnten, COVID-19-bedingten Voraussetzungen sowie die weiteren Voraussetzungen der einschlägigen Verordnung erfüllt sind.

Rechtsgrundlage (COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung): <https://www.admin.ch/opc/de/official-compilation/2020/1077.pdf>

Weitere Informationen: <https://covid19.easygov.swiss/>

Kurzarbeitsentschädigung (= Sicherung der Löhne)

Kurzarbeit bedeutet die vorübergehende Reduzierung oder Einstellung der Arbeit in einem Betrieb. Kurzarbeit bezweckt die Erhaltung von Arbeitsplätzen und die Vermeidung von Entlassungen. Die Entschädigung, die während der Phase der Kurzarbeit ausbezahlt wird (= Kurzarbeitsentschädigung), ist Teil der Arbeitslosenversicherung (ALV). Im vorliegenden Kontext kommt Kurzarbeit nur dann in Frage, wenn die Arbeitsausfälle im Zusammenhang mit dem Coronavirus stehen.

Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung haben Arbeitnehmende, die für die ALV beitragspflichtig sind. Der Arbeitgeber bzw. der Betrieb muss Kurzarbeit beantragen und den Entschädigungsantrag seiner Arbeitnehmer gesamthaft für den Betrieb bei der zuständigen Arbeitslosenkasse geltend machen. Infolge der Corona-Pandemie wurde die Anwendbarkeit der Kurzarbeit ausgeweitet und die Abläufe vereinfacht (gesenkte Wartezeit, Aufhebung der Voranmeldefrist, Erhöhung der Bewilligungsdauer).

Gemeinnützige Organisationen, die Mitarbeitende mit ALV-beitragspflichtigem Einkommen beschäftigen, können unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen grundsätzlich Kurzarbeit beantragen. Alle von Kurzarbeit betroffenen Mitarbeitenden müssen einverstanden sein. Entschädigungen, die der Arbeitgeber nicht fristgemäss geltend macht, werden ihm nicht vergütet.

Gemäss Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) wurde die Kurzarbeitsentschädigung für Unternehmen eingeführt, die Waren herstellen, Dienstleistungen erbringen, in einem direkten Kontakt mit dem Markt stehen und ihr eigenes Betriebsrisiko tragen, d.h. ein Konkursrisiko bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten eingehen. Der Begriff Unternehmen ist daher nicht gleichbedeutend mit dem Begriff Arbeitgeber. Eine gemeinnützige Organisation zum Beispiel, die eine staatliche Defizitgarantie von 80% aufweist, trifft in aller Regel kein Risiko einer Betriebsschliessung aufgrund von wirtschaftlichen Gründen (vgl. Merkblatt Pandemie/Coronavirus, Arbeitslosenversicherung, SECO, Stand 28. März 2020).

Für gemeinnützige Organisationen kann die Tatsache wichtig sein, dass eine Betriebsabteilung einem Betrieb gleichgestellt ist, wenn die Abteilung eine mit eigenen personellen und technischen Mitteln ausgestattete organisatorische Einheit bildet. Ob eine solche anspruchsberechtigte Betriebsabteilung besteht, entscheidet die zuständige Amtsstelle. Gewisse gemeinnützige Organisationen dürften über

solche eigenständigen Betriebsabteilungen verfügen (z.B. eine Gärtnerei innerhalb einer Sozialeinrichtung).

Ob einer gemeinnützigen Organisation Kurzarbeit bewilligt wird, hängt demnach von verschiedenen Umständen und vom jeweiligen Einzelfall ab. Überwiegend subventionierte und spendenfinanzierte Organisationen dürften in der Regel mangels Corona-bedingten Ausfällen nicht anspruchsberechtigt sein (einzelne Betriebsabteilungen ausgenommen; siehe vorstehend). Demgegenüber sind gewisse gemeinnützige Organisationen unmittelbar von den behördlich angeordneten Betriebsschliessungen betroffen (z.B. Bildungseinrichtungen, KITAS, Museen, Bibliotheken, botanische und zoologische Gärten, Tierparks sowie Annexbetriebe wie Einkaufsläden und Restaurationsbetriebe). Diesbezüglich dürfte Kurzarbeit in Frage kommen. Auf jeden Fall ist einer gemeinnützigen Organisation zu empfehlen, Kurzarbeit voranzumelden (um keinen Rechtsverlust zu erleiden).

Rechtsgrundlage (COVID-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung):

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200805/202003260000/837.033.pdf>

Informationen: https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/neues_coronavirus/kurzarbeit.html

Corona-Erwerbsersatzentschädigung

Dieses Massnahmenpaket richtet sich primär an Selbstständigerwerbende, freischaffende Künstler/-innen und Arbeitnehmende.

Für gemeinnützige Organisationen besteht im vorliegenden Kontext keine Relevanz.

Kulturbereich

Im Kulturbereich besteht ein reichhaltiges Massnahmenpaket, um eine dauerhafte Schädigung der Schweizer Kulturlandschaft zu verhindern. Für gemeinnützige Organisationen im Kulturbereich sind folgende Massnahmen vorgesehen (Überblick):

- Soforthilfen an Kulturunternehmen in Form von rückzahlbaren, zinslosen Darlehen zur Sicherstellung der Liquidität. Die Abwicklung erfolgt über die Kantone.
- Ausfallentschädigung für Kulturunternehmen, die einen finanziellen Schaden wegen der Absage bzw. Verschiebung von Veranstaltungen oder einer Betriebsschliessung erleiden.
- Finanzielle Beiträge für ehrenamtlich geführte Vereine, die einen finanziellen Schaden im Zusammenhang mit der Absage bzw. Verschiebung von Veranstaltungen erleiden.

Rechtsgrundlage (COVID-Verordnung Kultur):

<https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/60731.pdf>

Informationen: <https://www.bak.admin.ch/bak/de/home/themen/coronavirus.html> /
<https://prohelvetia.ch/de/dossier/infopoint-covid-19/>

Subventionen für ehrenamtlich aufgestellte Sportorganisationen

Sollte eine gemeinnützige Organisation, die hauptsächlich den Breitensport fördert, in existenzielle Bedrohung (=Zahlungsunfähigkeit) gelangen, werden als Hilfe Subventionen ausgerichtet. Die Subvention soll einmalig Liquiditätslücken bis zu zwei Monaten decken. Gesuche sind an das Bundesamt für Sport (BASPO) richten.

Rechtsgrundlage (COVID-19-Verordnung Sport):

<https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/60713.pdf>

Informationen: <https://www.baspo.admin.ch/de/aktuell/covid-19-finanzhilfen-sport.html>

Kantonale Unterstützungsleistungen und Hilfspakete

Verschiedene Kantone haben eigene Massnahmenpakete geschnürt, die zusätzlich zu den Bundesmassnahmen Hilfe bieten. Die kantonalen Massnahmenpakete sind unterschiedlich ausgestaltet. In der Regel werden Selbstständigerwerbende unterstützt, die nicht von den Bundesmassnahmen profitieren können.

Es gibt aber auch kantonale Unterstützungsmassnahmen, die gemeinnützigen Organisationen aus Bereichen wie der Kultur, dem Sozialwesen, dem Breitensport und der Bildung unter die Arme greifen. Als Beispiel siehe etwa der Kanton Zürich:

<https://vd.zh.ch/internet/volkswirtschaftsdirektion/de/themen/vd-corona/gemeinnuetzige-organisationen.html>

Gemeinnützige Organisationen sind gehalten, die Möglichkeiten von Unterstützungsleistungen in ihrem jeweiligen Sitzkanton zu prüfen (Informationen liefern die jeweiligen Websites der Kantone).

Fazit

COVID-19-Massnahmen sind je nach den Umständen und dem Tätigkeitsbereich einer gemeinnützigen Organisation auf diese anwendbar. Dennoch sind die gesetzlichen Voraussetzungen für jeden Einzelfall individuell zu prüfen. Um Rechtsverluste zu vermeiden, sind gemeinnützige Organisationen gehalten, die zur Verfügung stehenden Unterstützungsleistungen zu evaluieren und gegebenenfalls zu beantragen.

Trotz der staatlichen Massnahmen ist es sinnvoll, dass Förderstiftungen ihre Destinatäre, die von den Folgen der Corona-Pandemie betroffen sind, soweit möglich unterstützen.

Dies aus den folgenden Gründen:

- Nicht alle gemeinnützigen Organisationen kommen in den Genuss staatlicher Unterstützungsmassnahmen.
- Die staatlichen Unterstützungsmassnahmen sind zum Teil nicht ausreichend.
- COVID-19-Unterstützungskredite und Soforthilfen (Kulturbereich) sind rückzahlungspflichtig. Sie helfen zwar als Überbrückung, können für gemeinnützige Organisationen aber später – bei der Rückzahlung – eine Belastung darstellen ("Aufgeschoben ist nicht aufgehoben").
- Gesuchstellende gemeinnützige Organisationen sind unter Umständen zwar nicht selbst in ihrer eigenen Existenz bedroht, haben aber aufgrund ihres Zwecks einen erhöhten Mittelbedarf, um Projekte schnell umzusetzen, die ihrerseits der Pandemiebekämpfung und der Abfederung der Pandemiefolgen dienen.

Stand: 6. April 2020